



Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Antwort	Anregung / Bedenken	Pkt.
Landratsamt Hohenlohekreis	Ja	Ja	1
Regionalverband Heilbronn - Franken	Ja	Ja	2
Regierungspräsidium Stuttgart	Ja	Ja	3
RP Freiburg, LA f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Ja	Ja	4
Polizeipräsidium Heilbronn, SB Verkehr	Ja	Ja	5
Landesnaturausschussverband LNV	Ja	Ja	6
Deutsche Telekom Technik GmbH	Ja	Ja	7
Gemeinde Untermünkheim	Ja	Ja	8
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	Ja	Nein	
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	Ja	Nein	
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Ja	Nein	
Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.	Ja	Nein	
Gemeinde Braunsbach	Ja	Nein	
Stadt Waldenburg	Ja	Nein	
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg NOW	Ja	Nein	
Netze BW	Ja	Nein	
terranets bw GmbH	Ja	Nein	
TRANSNET BW	Ja	Nein	
Deutsche Bahn AG / DB Immobilien	Ja	Nein	
Unitymedia	Ja	Nein	



Zweckverband „Gewerbepark Hohenlohe“	Nein	Nein	
NVH Nahverkehr Hohenlohekreis	Nein	Nein	
Landschaftserhaltungsverband	Nein	Nein	
Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND)	Nein	Nein	
Stadtverwaltung Schwäbisch Hall	Nein	Nein	
Stadtverwaltung Künzelsau	Nein	Nein	
Stadtverwaltung Neuenstein	Nein	Nein	



Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

<p>LANDRATSAMT</p>  <p>HOHENLOHE KREIS</p> <p>Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau</p> <p>Umwelt- und Baurechtsamt Baurecht und Naturschutz</p> <p>Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH Waltherstraße 9 97074 Würzburg</p> <p>Bearbeiter Hansjörg Weidmann Telefon 07940 18-364 Telefax 07940 18-367 E-Mail Hansjoerg.Weidmann@ hohenlohekreis.de Zimmer 10 Gebäude D</p> <p>Ihre Nachricht Vom 6.12.2019 Unser Zeichen 502/621.41/we1 30. Januar 2020</p> <p>Bebauungsplan „Beckenäcker“, Westernach Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Planunterlagen vom 12.11.19</p> <p>Sehr geehrter Herr Hümpfner,</p> <p>wir bitten die verspätete Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen. Zur Planung teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</p> <p>In Ziffer 2 der Begründung werden Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung gemacht. Diese entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Die 3. Änderung der 4. Fortschreibung wurde am 20.11.2019 genehmigt. Die Gemeinde wird gebeten, die entsprechenden Nachweise nach Ziffer III. dieses Genehmigungsbescheids noch vorzulegen.</p> <p>Seite 1 von 7</p> <p><small>Landratsamt Hohenlohekreis Kontakt Allgemeine Sprechzeiten** Steuer Sparkasse Hohenlohekreis Allee 17 · 74653 Künzelsau Tel. 07940 18-0 · Fax -336 Mo-Fr 08:30 – 12:00 Uhr Nr. 76001/04606 IBAN: DE30 6225 1550 0005 0000 43 Do 14:00 – 17:30 Uhr SWIFT-BIC: SOLADE33KUN **Die jeweiligen Sprechzeiten unserer Ämter und Betriebe finden Sie auf unserer Homepage oder können Sie individuell vereinbaren.</small></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aussagen zum aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung werden aktualisiert.</p>
--	--



Landratsamt Hohenlohekreis

Seite 2 von 7

2. Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“, der ebenfalls ein WA ausweist, an. Im Norden grenzen die überbaubaren Grundstücksflächen ebenfalls an den Bebauungsplan südlicher Ortsrand, der jedoch für den westlichen Bereich des Flurstücks 50 ein MI ausweist, an. Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro Balling ist in diesem Bereich wohl auch eine Wohnnutzung und die Änderung des Bebauungsplans „Südlicher Ortsrand“ geplant. Demnach wäre aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für diesen Bereich keine weitere Prüfung bzgl. möglicher Einwirkungen auf das Plangebiet erforderlich. Ein Hinweis auf die Planung in diesem Bereich sollte in die Begründung mit aufgenommen werden.

Im Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur die Auswirkungen der vorhandenen Nutzungen südlich des Plangebietes zu prüfen sind. Hier befindet sich ein Gemeindehaus mit Kindergartens und Feuerwehrgarage. Auf S. 9 der Begründung wird unter dem Punkt Lärmschutz angeführt, dass Einsätze und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr hinzunehmen sind. Für Einsätze ist dies der Fall, jedoch nicht für sonstige Tätigkeiten, die auf dem Gelände stattfinden. Deshalb sollte nochmals geprüft werden, ob überhaupt Übungen am Standort stattfinden. Die Begründung sollte dann entsprechend angepasst werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass Freizeitlärm durch die Besucher des Dorfgemeinschaftshauses in der Lärmprognose berücksichtigt wurde, die aber nicht dem Planungsstand entspricht. Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro Balling gibt es von Seiten der Gemeinde wohl Überlegungen für eine geänderte Nutzung z.B. Erweiterung des Kindergartens. Im weiteren Verfahrensverlauf sollte geprüft werden, welche Nutzungen jetzt bzw. zukünftig in dem Gemeindehaus stattfinden. Wenn emissionserhebliche Nutzungen darunter sind, sollten diese in einer aktuellen Lärmprognose bzgl. der Auswirkungen auf das Plangebiet überprüft werden. Die Lärmprognose sollte den Unterlagen beigelegt werden.

In die Begründung sollten auch noch Aussagen zur Nutzung des südlich gelegenen Flurstücks 355 in Bezug auf mögliche Emissionen auf das Plangebiet ergänzt werden.

Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Bereich, der vom Verkehrslärm der Autobahn, der B 19 und auch der Kreisstraße vorbelastet ist. Der Abstand des Plangebietes (überbaubare Grundstücksflächen) zur Kreisstraße K 2364 beträgt ca. 150 m und zur Bundesstraße B 19 ca. 350 m. Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm sind bei diesen Abständen nicht zu erwarten. Es wird in der Begründung beschrieben, dass dennoch eine Lärmprognose erstellt wurde. Diese sollte den Planunterlagen beigelegt werden, auch wenn sie sich ggf. auf einen früheren Planungsstand (Das Plangebiet Beckenäcker-

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand“ im Bereich des derzeit ausgewiesenen Mischgebiets auf dem Flurstück 50 wird ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Lärmgutachten berücksichtigt den aktuellen Stand. Demzufolge finden keine Übungen der Freiwilligen Feuerwehr dort statt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nutzungsänderungen südlich des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes sollen zukünftig durch ein separates Bauleitplanverfahren geregelt werden. Emissionen werden berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich auf dem Flurstück 355 ausschließlich um private und nicht gewerbliche Nutzung handelt, sind Emissionen anzunehmen, die der Wohnnutzung entsprechen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die wichtigsten Inhalte der Geräuschemissionsprognose werden den Planunterlagen beigelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese einem früheren Planungsstand entspricht, die Erkenntnisse aber für das aktuelle Plangebiet berücksichtigt werden können.



Landratsamt Hohenlohekreis

Seite 3 von 7

Leimengrube reichte bis an die Kreisstraße heran.) bezog. In der Begründung sollte dann noch ergänzt werden, zu welchem Planungssand die Prognose erstellt wurde, dass aber daraus auch Erkenntnisse für das aktuelle Plangebiet gewonnen werden können.

Im Plangebiet ist eine Fläche für Elektrizität (Transformatorstation) geplant.

Wenn es sich nicht um einen Gießharz-, sondern um einen ölhaltigen Trafo handelt, befinden sich in der Trafostation wassergefährdende Stoffe. Im Umweltbericht zum Schutzgut Boden und/oder Wasser sollte der Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages mitberücksichtigt werden.

Wenn also ölhaltige Trafos geplant sind, sollte in den Unterlagen noch ergänzt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgerüstet werden müssen, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.

Hinweis: Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollten die Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe (inkl. Dimensionierung) dann beschrieben und dargestellt werden.

Die Erkenntnisse die aus den o.g. Empfehlungen bzw. Prognosen gewonnen werden, sollten in den Umweltbericht mit der Bewertung der Schutzgüter einfließen.

3. Landwirtschaft

Wir gehen davon aus, dass die ortsüblichen, aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen und der in Westernach ansässigen landwirtschaftlichen Hofstellen, mindestens zeitweise (auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bzw. an Wochenenden) resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen von den zukünftigen Anwohnern auf jeden Fall als ortsüblich hinzunehmen sind. Eine diesbezügliche Regelung sollte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

4. Bodenschutz

Im Bereich Bodenschutz gehen wir davon aus, dass im Umweltbericht die Bewertung des Schutzgutes Boden anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorgenommen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Nach Rücksprache mit dem Energieversorger sind ölgekühlte Trafos mit Auffangwanne geplant.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter D.3 „Hinweise zum Immissionsschutz“ wird ergänzt, dass Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen ortsüblich anzusehen und hinzunehmen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit der vorhandenen Bodengesellschaften wird in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) vorgenommen.



<p>Landratsamt Hohenlohekreis Seite 4 von 7</p> <p>Im Textteil unter Punkt D Hinweise werden die Belange des Bodenschutzes hinreichend berücksichtigt.</p> <p>5. Wasserwirtschaft</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Unter D.1. der textlichen Festsetzungen wird im letzten Punkt auf die „Abdichtung nach DIN 18195“ verwiesen. Die DIN 18195 wurde überarbeitet. Die neue DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken- Begriffe“ übernimmt die Funktion eines Rahmendokumentes und enthält keine Regelungen mehr zur Planung und Ausführung von Abdichtungen. Wir regen an, den Hinweis zu überarbeiten.</p> <p>Aus fachtechnischer Sicht empfehlen wir, ein Baugrundgutachten für das Plangebiet einzuholen. Dies dient vor allem auch der Planungssicherheit der Bauinteressenten u.a. hinsichtlich UG-Ausbildung. Sollte ein Baugrundgutachten erstellt werden, wird um elektronische Übermittlung (PDF-Datei) des Baugrundgutachtens gebeten</p> <p><u>Gewässer</u></p> <p>Wir empfehlen für das vorliegende Plangebiet, ein Starkregenrisikomanagement durchzuführen.</p> <p><u>Abwasser</u></p> <p>Wir befürworten die geplante Abwasserentsorgung im Trennsystem mit dem Bau eines Regenrückhaltebeckens (RRB). Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung aus diesem Becken in den Ziegelbach eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird, welche rechtzeitig vor geplanter Herstellung bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Hohenlohekreis zu beantragen ist. Diesbezügliche Planunterlagen werden einfach in Papierform sowie in digitaler Form (pdf im OCR-Format gespeichert, nicht gescannt) ohne Untergliederung in Unterordner benötigt.</p> <p>6. Baurecht</p> <p><u>Nebenanlagen</u></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der entsprechende Stichpunkt unter D.1. wird überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Baugrundgutachten wurde erstellt und wurde am 11.12.2020 an das LRA übermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Starkregenereignisse oberhalb des Bemessungsregens können oberflächlich im Baugebiet abfließen. Von dort gelangen sie in angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Auf Grund der Topographie sind keine nennenswerten Zuflüsse aus Außeneinzugsgebieten zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken in den Ziegelbach wird im Laufe des Verfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.</p>
---	--



Zu den planerischen Festsetzungen wird unter Ziffer A.1.3 beschrieben, dass auch Nebenanlagen i. S. des § 50 Abs. 1 LBO außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Wir regen eine Präzisierung an, ob es sich dabei eher um Anlagen zur Ver- und Entsorgung handelt oder wirklich um alle verfahrensfreien Anlagen, also z.B. auch Carports und Garagen bis 30m² Grundfläche.

Höhenlage und Höhe von baulichen Anlagen

Die Festsetzung gem. A 3 textlicher Teil der EFH in Bezug auf das angrenzende Fahrbahnniveau wird grundsätzlich begrüßt. Wir gehen davon aus, dass diese Höhen im Bebauungsplan noch eingetragen werden.

Die EFH-Höhe ist ein bauplanungsrechtlicher Begriff, der im Gegensatz zu den Begriffsdefinitionen nach § 2 LBO nicht zweifelsfrei definiert ist, es kann von der Roh- oder der Fertigfußbodenhöhe ausgegangen werden.

Die gängige Handhabung ist jedoch diejenige, dass von der Rohfußbodenhöhe ausgegangen wird, da diese unveränderlich ist und schon in der Rohbauphase überprüft werden kann. Ein Fußbodenaufbau kann jederzeit verändert werden. Eine Definition im Textteil des Bebauungsplans ist daher hilfreich.

Die Festlegungen zu Pultdächern unter Ziffer A.3 sollten konkretisiert werden, da nicht klar wird, ob dabei auch höhenversetzte Pultdächer gemeint sind. Ggf. wäre eine Skizze hilfreich. Dass Pultdächer generell zulässig sind, geht aus den Planeinschriften hervor. Nach den Nutzungsschablonen sind bislang nur Satteldächer und Flachdächer zugelassen.

Wenn für Pultdächer eine Reduzierung der Gebäudehöhe vorgesehen ist, sollte umso mehr auch eine Höhenreduzierung von Gebäuden mit Flachdach erfolgen, um einheitlichere Baumassen/Volumina zu erzielen.

Sowohl für Planer als auch für Gemeinde und Baurechtsbehörde ist die Darstellung des vorhandenen Geländes in Form von Höhenlinien mit geeigneten Abstufungen eine sinnvolle Ergänzung des zeichnerischen Teils. In Streitfällen kann der Verlauf des natürlichen/vorhandenen Geländes besser nachvollzogen werden.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Im Osten, Süden und Westen der einzelnen Grundstücke wird eine Baugrenze von 3,0 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Wir regen an, das Baufenster an den **nachbarlichen** Grundstücksgrenzen auf den bauordnungsrechtlich zulässigen Mindestabstand von 2,50 m heranzurücken. Ansonsten wäre bei Einhaltung des Bauordnungsrechts die Baugrenze überschritten.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Nebenanlagen i. S. des § 50 Abs. 1 LBO werden auf eine Fläche von max. 15 m² beschränkt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rohfußbodenhöhen werden im Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes festgesetzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Anpassung des Begriffs wird vorgenommen. Die Höhenlagen der baulichen Anlagen werden durch die Rohfußbodenhöhen bestimmt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine entsprechende Konkretisierung der First- und Traufhöhe sowie der Dachneigung für Pultdächer wird im Entwurf festgesetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Legende der Planzeichnung sind Flach- und Schrägdächer im Allgemeinen Wohngebiet (1) und (2) zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet (3) sind ausschließlich Schrägdächer zulässig.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Höhe von Flachdächern wird reduziert.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Darstellung der Höhenschichtlinien erfolgte bereits im Vorentwurf. Im Bereich der Überplanung des Kindergartens werden Höhenschichtlinien ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Baugrenze an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen wird gemäß § 5 Abs. 7 LBO auf mindestens 2,50 m festgelegt.



Grundsätzlich wäre zu überdenken, ob mit Festlegung der Zufahrt für jedes einzelne Grundstück die Lage von Garagen nicht schon ausreichend definiert ist und sich die überbaubare Grundstücksfläche dann als Band über mehrere Grundstücke erstreckt. Wir rechnen bei der vorliegenden eher starren Anordnung von Baufenster und separaten Flächen für Garagen und Carports mit etlichen Befreiungsanträgen.

7. Straßenverkehrsamt

Wir weisen darauf hin, dass die Gehwegbreite von grundsätzlich 1,75 Meter entsprechend der RAS 06 aufgrund des dörflichen Charakters des Wohngebietes für ausreichend erachtet wird. Eine Unterschreitung der Gehwegbreite von 1,50 Meter ist auch bei einer Wohnstraße nach der RAS 06 nicht vorgesehen, so dass auch an den Engstellen die Gehwegbreite von 1,50 Meter nicht unterschritten werden sollte.

8. Naturschutz

Das Plangebiet ist Teil des landesweiten Biotopverbundes. Das Flst. 50/1 und die nördlich angrenzenden Flächen sind als Kernraum bzw. Kernfläche mittlerer Standorte ausgewiesen. Der südliche Teil des Plangebietes ist als Suchraum bezeichnet. Aussagen hierzu sind in den Planunterlagen nicht enthalten. Da der bestehende Flächennutzungsplan nach § 22 Abs. 3 NatSchG derzeit keine übergeordnete Aussage im Hinblick auf den Biotopverbund trifft und die in der 3. Änderung der 4. Fortschreibung enthaltene Baufläche nicht die o.g. Kernräume und Kernflächen umfasst, sind die erforderlichen Kernflächen nach § 21 Abs. 4 BNatSchG z.B. durch planungsrechtliche Festsetzungen zu sichern.

Im Hinblick auf die beigefügten Auszüge der Untersuchung zum speziellen Artenschutz sollten noch Aussagen zu möglichen Lebensstätten für Reptilien und Schmetterlinge getroffen werden. Ferner ist darzustellen, inwieweit die im Untersuchungsbereich brütenden Feldlerchen betroffen sein könnten.

Wir gehen davon aus, dass die naturschutzrechtlichen Eingriffe entsprechend der Methodik der Ökokontoverordnung bilanziert werden.

Wir regen an, im Planbereich Festsetzungen zu treffen, die im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima aktuell sind und entsprechend wirken. Hierzu könnte die Dachbegrünungspflicht bei allen Flach- und flach geneigten Pultdächern sowie Festsetzungen zur Nutzung von solarer Energie oder das Verbot von unbegrünten Gartenflächen zählen. Ferner sollten Festsetzungen zur Vermeidung von langen Zufahrten zu Garagen oder Stellplätzen getroffen werden.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung von Flächen für Garagen und Zufahrten dient dazu, die Verschattung der nördlichen Nachbargrundstücke zu verhindern. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Mindestbreite an Engstellen von 1,25 m ist für den Platzbedarf aller relevanten Verkehrsteilnehmer ausreichend. Sofern kein beidseitiger Sicherheitsraum erforderlich ist (z.B. bei Zäunen o.Ä.), ist die Breite in kurzen Engstellen ausreichend.

Dem Hinweis wird nicht statt gegeben. Eine planungsrechtliche Sicherung der Fl.Nr. 49/1 und 50/1 für Zwecke des Biotopverbundes soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgen, da Teilflächen in Zukunft möglicherweise als Spielfläche für den benachbarten Waldkindergarten genutzt werden soll. Zur Stärkung des Biotopverbundes ist jedoch die Anlage eines zusätzlichen Grünflächenstreifens östlich des Fußweges mit Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Aussagen zur Betroffenheit der vorhandenen Feldlerchenreviere und potenziell vorhandener artenschutzrechtlich relevanter Reptilien und Schmetterlinge werden im Artenschutzbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans getroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die rechnerische Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird in Anlehnung an die „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LfU 2005) und die Methodik der Ökokontoverordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 19.12.2010 vorgenommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Mögliche Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe in Boden, Wasserhaushalt und Klima werden geprüft und in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.



Landratsamt Hohenlohekreis

Seite 7 von 7

9. Weiter am Verfahren beteiligte Stellen

Am Verfahren wurde ferner der NVH, die AWH, die Kommunalaufsicht, das Flurbereinigungsamt, das Straßenbauamt, das Gesundheitsamt, der Denkmalschutz und der Bereich Altlasten beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind entweder nicht betroffen oder berücksichtigt. Weitere Anforderungen an die Planung bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Lutz



Regionalverband Heilbronn-Franken - Am Wollhaus 17 - 74072 Heilbronn

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Waltherstraße 9
97074 Würzburg

Datum: 27.01.2020
Bearbeiter: Ve/Bl/Fl
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.:

Stadt Kupferzell, Bebauungsplanverfahren „Beckenäcker“
Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Kupferzell mit dem Teilort Westernach liegt im ländlichen Raum im engeren Sinne gem. PS 2.1.3.2 LEP 2002. Für Kleinzentren im ländlichen Raum ist gem. Plansatz 2.4.0 (5) Regionalplan Heilbronn-Franken eine Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha, die beim Wohnungsbau zugrunde gelegt werden muss, festgelegt. Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

In den Planunterlagen werden keine Aussagen zur Bruttowohndichte gemacht. Eine eigene (realistische) Ermittlung der Bruttowohndichte sollte im weiteren Verfahren nachgeholt werden. Nach eigenen Berechnungen (durchschnittlich 1,5 Wohneinheiten pro Einzelhaus / Einfamilienhaus, Belegungsdichte von 2,3 laut Statistischem Landesamt) liegt der Bruttowohndichtewert bei ca. 33 EW/ha und somit weit unter dem festgelegten Wert nach Plansatz 2.4.0 (5). Die lockere Bebauung steht auch im Widerspruch zu dem in der Begründung beschriebenen dringenden Wohnbauflächenbedarf.

Wir regen daher an, die lockere Bebauung vor allem im nordwestlichen Bereich des Wohngebietes zu verdichten, um mehr Wohnraum zu schaffen. Dadurch wird die Gemeinde auch den Anforderungen des § 1 Abs. 5 BauGB (Klimaschutz) und § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) gerecht.

Die Mindest-Bruttowohndichte nach PS. 2.4.0 (5) versteht sich als Durchschnittswert für die Gemeinde, d.h. neben den Gebieten mit höheren Werten kann es auch Gebiete mit niedrigeren Werten geben (Ausnahmetatbestand). Als ein vergleichbares Gebiet im Außenbereich

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ermittlung der Bruttowohndichte im Sinne des Plansatzes 2.4.0 (5) wird ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mindest-Bruttowohndichte versteht sich als Durchschnittswert für die Gemeinde. Demzufolge wird die Unterschreitung im Bebauungsplan Beckenäcker mit einer Überschreitung der Mindest-Bruttowohndichte im Bebauungsplan „Wolfert-Riedenstraße“ ausgeglichen.



2

kommt das parallelverlaufende Bebauungsplanverfahren „Kupferaeue“ in Kupferzell-Kernort in Betracht. Wir empfehlen, eine nur noch leichte Unterschreitung des Mindest-Bruttowohndichtewertes im Plangebiet „Beckenäcker“ mit dem Plangebiet „Kupferaeue“ mit höherem Dichtewert „auszugleichen“, um dem Ziel der Raumordnung gerecht zu werden.

Bezüglich des Flächenbedarfs verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2019 zur 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der GVV Hohenloher Ebene. Das sich die Änderung des Flächennutzungsplanes noch im Verfahren befindet, handelt es sich um keinen entwickelten Bebauungsplan. Der Flächenbedarfsnachweis wäre demnach zu führen.

Mit Blick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung regen wir die Berücksichtigung des landesweiten Biotopverbundes an. Darin werden Teile des Plangebietes – aufgrund der im nördlichen Teil vorhandenen Streuobstbestände – als Kernfläche, als Kernraum sowie als Suchraum für Biotope mittlerer Standorte ausgewiesen. Daher regen wir eine Auseinandersetzung mit der Verbundfunktion des Plangebietes im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes sowie eine Berücksichtigung dieser Funktion bei der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen an.

Darüber hinaus wären Aussagen zur geplanten Ortsrandgestaltung bzw. Eingrünung des Plangebietes nach Süden und Osten wünschenswert.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian von Versen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist in der 3. Änderung der 4. Fortschreibung rechtskräftig. Die Aussagen bezüglich des Flächennutzungsplanes werden aktualisiert. Demnach handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan.

Dem Hinweis wird nicht statt gegeben. Die Auseinandersetzung mit der Biotopverbundfunktion der Flurstücke 49/1 und 50/1 soll nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen, da Teilflächen in Zukunft möglicherweise als Spielfläche für den benachbarten Waldkindergarten genutzt werden sollen. Demzufolge stehen die Flächen nicht für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Zur Stärkung des Biotopverbundes ist jedoch die Anlage eines zusätzlichen Grünflächenstreifens östlich des Fußweges mit Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde plant südlich angrenzend einen Kindergarten, östlich des Plangebiets sollen mittel- bis langfristig weitere Wohnbauflächen entstehen. Da es sich nicht um den endgültigen Ortsrand handelt, ist hier derzeit keine Ortsrandeingrünung geplant.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Waltherstraße 9 97074 Würzburg

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
info@balling.de

Stuttgart 03.02.2020
Name Dierk Wöhmann
Durchwahl 0711 904-12137
Aktenzeichen 21-2434.2/KÜN Hohenloher
Ebene
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan "Beckenäcker" in Kupferzell-Westernach
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.12.2019

Sehr geehrter Herr Hümpfner,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der
o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Dem Regierungspräsidium liegt die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 27.01.2020 vor. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen schließen wir uns dieser Stellungnahme vollinhaltlich an, insbesondere

- im Hinblick auf die nach PS 2.4.0 Absatz 5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu erreichende Mindest-Bruttowohndichte von 45 Einwohnern je Hektar, die bislang noch deutlich unterschritten wird und
- die Forderung des noch zu erbringenden Flächenbedarfsnachweises.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mindest-Bruttowohndichte versteht sich als Durchschnittswert für die Gemeinde. Demzufolge wird die Unterschreitung im Bebauungsplan Beckenäcker mit einer Überschreitung der Mindest-Bruttowohndichte im Bebauungsplan „Wolfert-Riedenstraße“ ausgeglichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachweise hinsichtlich des Flächenbedarfs werden ergänzt.





- 2 -

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Hohenloher Ebene (Stand: 28.05.2019) für das Wohngebiet „Beckenäcker“ rund 1,5 ha Fläche beantragt wurden. Diese Flächengröße haben wir in unserer Stellungnahme vom 31.07.2019 mitgetragen. Allerdings sieht der aktuell vorgelegte Bebauungsplanvorentwurf eine Gebietsvergrößerung um ca. 0,5 ha auf insgesamt ca. 2,0 ha vor. Zum einen durch die teilweise Inanspruchnahme einer Gemeinbedarfsfläche südwestlich des Plangebiets (vgl. S. 6 der Begründung), und zum anderen durch eine zusätzliche Ausweisung einer Fläche für Abwasserbeseitigung, Flächen für eine öffentliche und eine private Grünfläche sowie für einen Fußweg im Norden der Wohnbaufläche.

Darzulegen ist, worauf sich der erhöhte Flächenbedarf stützt. Wir weisen insoweit darauf hin, dass sich die Bedarfsbegründung auf die Bruttowohnbaufläche zu beziehen hat.

Insgesamt bestehen wegen der beiden o.g. Aspekte **noch Bedenken** gegen die vorgelegte Planung.

Hinweis:

Das Plangebiet ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bebauungsplan somit genehmigungspflichtig, sofern das Bebauungsplanverfahren vor Rechtskraft der 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Hohenloher Ebene abgeschlossen werden soll. Das Landratsamt Hohenlohekreis erhält daher einer Mehrfertigung dieser Stellungnahme.

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Martin Hahn, Tel.: 0711/904-45183, E-Mail: martin.hahn@rps.bwl.de.

Hinweis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist in der 3. Änderung der 4. Fortschreibung rechtskräftig. Die Aussagen bezüglich des Flächennutzungsplanes werden aktualisiert. Demnach handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Bedarfsbegründung wird ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist in der 3. Änderung der 4. Fortschreibung rechtskräftig. Die Aussagen bezüglich des Flächennutzungsplanes werden aktualisiert. Demnach handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan.



- 3 -

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dierk Wöhrmann



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Waltherstraße 9
97074 Würzburg

Freiburg i. Br. 17.01.2020
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 19-11776

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan "Beckenäcker", Gemeinde Kupferzell, Hohenlohekreis (TK 25: 6724 Künzelsau)

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.12.2019

Anhörungsfrist 27.01.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

Keine Einwände.

Keine Einwände.



LGRB Az. 2511 // 19-11776 vom 17.01.2020 Seite 2

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Bauvorhaben im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer der Transformatorstation geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Wie in der Begründung des Bebauungsplanes bereits erwähnt wird, verläuft die Grenze der Schutzzone IIIB (weiterer Zustrombereich) des WSG Kupfer (LUBW Nr. 126181) der Gemeinde Kupferzell ca. 300m östlich des Planungsvorhabens.

Im Bereich des Planungsvorhabens ist mit zementangreifendem Grundwasser zu rechnen.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist Gegenstand der wasserrechtlichen Genehmigung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Baugrundgutachten wurde bereits erstellt.

Keine Einwände.

Keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis, dass mit zementangreifendem Grundwasser zu rechnen ist, wird aufgenommen.



LGRB Az. 2511 // 19-11776 vom 17.01.2020 Seite 3

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

Keine Einwände.

Keine Einwände.



Polizeipräsidium Heilbronn

Polizeipräsidium Heilbronn, Sachbereich Verkehr
Außenstelle 74653 Künzelsau, Schülerstraße 11

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Waltherstraße 9

97074 Würzburg

Künzelsau, 13.12.2019
Sachbearbeiter: Karl Damm
Durchwahl: 07940 940321
FeSoNe: 7-354 - 321
Fax: 07131 104 602240
Email: Karl.Damm@polizei.bwl.de
Aktenzeichen: VK-3803
(bitte bei Antwort angeben)



**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange;
hier: Gemeinde Kupferzell, Bebauungsplan „Beckenäcker“**

Ihr Anschreiben vom 06.12.2019 Herr Hümpfner

Sehr geehrter Damen und Herren,

das Polizeipräsidium Heilbronn bedankt sich für die zur Verfügung Stellung der Planungsunterlagen.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die geplante Ausgestaltung der „Straße B“ ist sicher die erwünschte Dämpfung der Fahrgeschwindigkeit zu erwarten; dies ist insbesondere in Bezug auf die vorgesehene Regelung als Tempo-30-Zone sachgerecht.
Andererseits entfällt die Möglichkeit auf der Fahrbahn verkehrsgerecht zu parken.

Die Anhebung der Stellplatzpflicht auf 1,5/Wohneinheit wird ebenfalls als realitätsnah begrüßt.



Dienstgebäude
Schülerstraße 11
74653 Künzelsau

Telefon - Zentrale
07940 / 940-0

Telefax
07131 104602240

mailto:
Heilbronn_pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

Besucherparkplätze
finden Sie direkt beim
Haupteingang



- 2 -

Andererseits ist durch die festgelegten Grundstückszufahrten die Möglichkeit mehr als 2 (nicht gefangene) Stellplätze auf einem Grundstück anzulegen unmöglich. Insoweit ist eine regelmäßige Belegung der öffentlichen Parkplätze durch Anwohner zu erwarten, wodurch sie ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Wir empfehlen grundsätzlich festzulegen, dass gefangene Stellplätze nicht auf die Zahl der vorgeschriebenen Stellplätze anzurechnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Damm

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechenden Festsetzungen werden ergänzt.



Von: LNV-Hohenlohe [mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2020 10:35
An: Info <Info@balling.de>; Stefan Hümpfner <Stefan.Huempfner@balling.de>
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Beckenäcker", Kupferzell-Westernach

12.2.20

Bebauungsplan „Beckenäcker“, Kupferzell-Westernach
Ihr Schr. v. 6.12.19/ Herr Hümpfner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1. Biotopverbund

Zu den zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählt auch der landesweite Biotopverbund. Wir erwarten eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen.

Vom Plangebiet sind Kernflächen (Flst.50/1, 50 und weiter nördlich), Kernräume (Flst. 49/1) und Suchräume (Flst.51/1, 52) des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte betroffen.

Gem. § 22 Abs.1 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Gem. §22 Abs. 2 NatSchG sind die im Fachplan landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

§22 Abs.3 NatSchG verweist auf die nötige Sicherung des Biotopverbunds.

Die Flurstücke 50/1 und 50 (außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Südlicher Ortsrand“) als Kernflächen des Biotopverbunds konsequent sichern und entwickeln (als extensive Streuobstwiesen).

Es ist dafür zu sorgen, dass der Suchraum auf den Flurstücken 51/1 und 52 zwischen den Kernflächen, -räumen im Norden und Süden seine Funktion nicht verliert. So enthält der Bebauungsplan bereits zwei Straßenanschlüsse für eine künftige Erweiterung Richtung Osten. Damit droht die Umbauung der hochwertigen Streuobstflächen im Norden.

2. Konkrete Planung

-Wir begrüßen die geplante naturnahe Gestaltung und Eingrünung des Regenrückhaltebeckens. An seinen Böschungen sollte Großer Wiesenknopf mit angesät werden.

Die Grünfläche randlich des RRB gem. § 9 Abs.1 Zif.20 BauGB als Fläche zum Schutz für Natur und Landschaft ausweisen, ebenso die Flurstücke 50, 50/1 im Plangebiet und als Streuobstwiesen mit extensiver Pflege erhalten bzw. entwickeln (s.Zif.1).

Dem Hinweis wird nicht statt gegeben. Eine planungsrechtliche Sicherung der Fl.Nr. 49/1 und 50/1 für Zwecke des Biotopverbunds soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgen, da Teilflächen in Zukunft möglicherweise als Spielfläche für den benachbarten Waldkindergarten genutzt werden soll. Zur Stärkung des Biotopverbundes ist jedoch die Anlage eines zusätzlichen Grünflächenstreifens östlich des Fußweges mit Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die potenzielle künftige Erweiterung des Wohngebietes soll auf die Fl.Nrn. 51/1 und 52 (Ackerlage) beschränkt bleiben, so dass die vorhandenen Streuobstwiesen nicht betroffen wären.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten zu einer naturnahen Gestaltung des Regenrückhaltebeckens werden geprüft. Der vorliegenden Habitatpotenzialanalyse sind keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen zu entnehmen. Die Förderung dieser Arten durch eine Ansaat von Großem Wiesenknopf ist daher nach derzeitigem Stand nicht geboten. Aussagen zur potenziellen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge werden im Artenschutzbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans getroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grünfläche randlich des RRB soll als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, nicht jedoch die Grünfläche auf Fl.Nr. 50. Es handelt sich um eine private Gartenfläche.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Wohngebietes und der Transformatorenstation ist eine Fahrbahnbreite von 4,50 m erforderlich, da hier einerseits der Anliegerverkehr zum Grundstück im Nordosten stattfindet,



Zur Reduzierung der Versiegelung und wegen der Lage in einer Biotopverbundfläche den Fußweg generell auf höchstens 3 m Breite beschränken, auch nördlich des RRB. 3 m Breite sind doch auch für die Nutzung als Unterhaltungsweg zum RRB ausreichend.

-Auf die beiden Straßenanschlüsse für eine spätere Erweiterung des Gebiets Richtung Osten verzichten (s. Zif.1).

-Zur Durchgrünung des Baugebiets pro 500 m² Baugrundstücksfläche bzw. pro Baugrundstück einen standortgerechten Obst-, Laubbaum pflanzen.

-Schottergärten im Gebiet ausschließen.

-Die Begrünung von Flachdächern festsetzen.

-Bei der Festsetzung C11 zur insektenverträglichen Beleuchtung warmweiße LED-Lampen aufführen, da diese nach einer Frankfurter Studie die wenigsten Insekten anlocken.

andererseits muss die Zufahrt zur Transformatorstation gewährleistet sein. Für die Zufahrt von Norden zum Regenrückhaltebecken ist eine Fahrbahnbreite von 5,0 m für das Rangieren der Fahrzeuge erforderlich. Bei einer Fahrbahnbreite von weniger als 5,0 m ist es nicht mehr möglich, in der Ausführungsplanung Grünflächen sinnvoll anzuordnen, wenn sich gleichzeitig ein Fahrzeug auf der Fahrbahn befindet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Verzicht auf die beiden Straßenanschlüsse erschwert die spätere Anbindung enorm und ist letztlich mit höheren Kosten verbunden.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Pflanzung von mindestens einem heimischen Laub- oder Obstbaum-Hochstamm je Baugrundstück auf den privaten Grundstücksflächen als „Hausbaum“ wird festgesetzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. In den planungsrechtlichen Festsetzungen zur Grünordnung wird bestimmt, dass die privaten Grünflächen und nicht überbauten Grundstücksflächen durch z.B. Gehölz- und Staudenpflanzungen oder Wiesenansaat gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind. Gärten mit überwiegendem Schotteranteil werden ausgeschlossen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung wird in der Festsetzung C.11 bestimmt. Die Auswahl der Beleuchtung ist Gegenstand der Ausführungsplanung.



-Zur Förderung Erneuerbarer Energien Solarnutzung auf Dächern verbindlich festsetzen.

-Wir gehen davon aus, dass noch eine Liste mit standortgerechten Gehölzen/Bäumen beigefügt wird.

3.Artschutz

-Wir erwarten Aussagen zur möglichen Betroffenheit von Brutvögeln mit Angaben zur Eingriffsvermeidung, -kompensation.

-In Teilen des Plangebiet können Reptilien und Futterpflanzen streng geschützter Falter bzw. die Falter selbst vorkommen. Wir erwarten hierzu konkrete Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis
Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14
74653 Ingelfingen-Eberstal
Tel-Nr. 06294/42440
Email: lnv-hohenlohe@gmx.de

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine verbindliche Festsetzung von Solarnutzung auf Dächern wird verzichtet. Gem. § 4 (1) EWärmeG BW sind Eigentümer beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizanlage bereits verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Gehölzartenliste wird ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Aussagen zur Betroffenheit der vorhandenen Brutvögel und potenziell vorhandener artenschutzrechtlich relevanter Reptilien und Schmetterlinge werden im Artenschutzbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans getroffen.





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Rosenbergr. 59, 74074 Heilbronn

**Ingenieurbüro
 Kurt Balling GmbH**

Waltherstr. 9
 97074 Würzburg

REFERENZEN Ihr Schreiben vom 06.12.2019
ANSPRECHPARTNER PT121, PB2, Ruben Dittrich
TELEFONNUMMER 07131/66-6646, Telefax 07131/66-6609
DATUM 17. Januar 2020
BETRIFFT Stellungnahme zu Kupferzell - Bebauungsplan, Beckenäcker

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie hiermit folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.

Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Hausanschrift: Rosenbergr. 59, 74074 Heilbronn
 Postanschrift: Rosenbergr. 59, 74074 Heilbronn
 Telefon: +49 7131 66-0 | Telefax: +49 7131 66-6609 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
 Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE 1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBKDD333
 Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr.: DE 814645262

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH

eilt	H	H	E	E	E	E	E
heute	27. Jan. 2020						
Mit der							
Erfol-	Erreichte	Plan-	Stellung-	Prüfung	Verbleib		
gung	Erreichung	ung	nahme	sergebnis			

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Wohngebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur ist Gegenstand der Ausführungsplanung.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 17.01.2020
EMPFÄNGER Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
BLATT 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.

Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.

Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.

Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Frank Köhnlein

Anlage(n):
1 Plan

i. A.

Ruben Dittrich



Bürgermeisteramt Untermünkheim



Bürgermeisteramt • Hohenloher Straße 33 • 74547 Untermünkheim

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
 Waltherstraße 9
 97074 Würzburg

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH					
eilt	H Hw F B				
heute	28. Jan. 2020				
Mit der Bitte um					
Ereidi- gung	Kennzeich- nung	Rück- meldung	Chilung- beratung	Prüfung	Verbleib

Bürgermeisteramt
 Hohenloher Straße 33
 74547 Untermünkheim

Sonja Diem
 Tel. 0791/97087-22
 Fax: 0791/97087-30
 sonja.diem@untermuenkheim.de

Datum: 24.01.2020
 Aktenzeichen: 621.4

Bebauungsplan „Beckenäcker“ in Kupferzell-Westernach, frühzeitige Beteiligung der Behörden Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Beckenäcker“.

Die Ausweisung des Gebiets „Beckenäcker“ in Westernach soll die Verkehrsbelastung auf dem Reiterweg nicht erhöhen. Der Gemeinderat Untermünkheim hat beschlossen, darauf hinzuweisen, dass der „Reiterweg“ nicht umgewidmet werden soll. Der Reiterweg soll weiterhin lediglich als Feldweg genutzt werden können und kein weiterer Verkehr zugelassen werden. Ansonsten würde sich die Verkehrslage des bereits mit Verkehr belasteten Ortsteils Untermünkheim-Kupfer nochmals verschlechtern.

Außerdem wird empfohlen die Brücke zwischen Westernach und Löcherholz schnellstmöglich zu sanieren.

Für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Maschke
 Bürgermeister

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung des Baugebiets „Beckenäcker“ hat keine Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung auf dem Reiterweg.

Der Hinweis bezieht sich nicht auf das aktuelle Bebauungsplan-Verfahren und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.



IHK Heilbronn-Franken | Ferdinand-Braun-Straße 20 | 74074 Heilbronn

BEARBEITET VON / E-MAIL
 jonas.kraiss@heilbronn.ihk.de

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
 Herrn Stefan Hümpfner
 Waltherstraße 9
 97074 Würzburg

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH					
eilt		4	Ku	FJS	
heute	07. Jan. 2020				
Mit der Bitte um					
Eriedi- gung	Kenntnis- nahme	Beck- smitche	Stellung- nahme	Prüfung	Verbleib

TELEFON
 07131 9677 - 310
 TELEFAX
 07131 9677 - 88310
 DATUM
 Heilbronn, 20.12.2019

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN „BECKENÄCKER“ DER GEMEINDE KUPFERZELL

Sehr geehrter Herr Hümpfner,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 wird mitgeteilt,

- dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.
- um Fristverlängerung bis
- uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen.

Freundliche Grüße

J. Kraiß

Jonas Kraiß
 Referent Handel

Keine Einwände.



Handwerkskammer Heilbronn-Franken • Postfach 19 65 • 74009 Heilbronn

Recht

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Waltherstraße 9
97074 Würzburg

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH					
eilt	H	Eis	H		
heute	19. Dez. 2019				
Mit der Bitte um					
Ereidi- gung	Kenntni- snahme	Rück- meldung	Stimm- ung	Frühling	Verbleib

**Bebauungsplan mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan
„Beckenäcker“ – Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

16. Dezember 2019

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: II-mo-bv

Ansprechpartner:
Rüdiger Mohn
Telefon 07131 791-340
Telefax 07131 791-2540
Ruediger.Mohn@hwk-heilbronn.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der
Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Mohn
Abteilungsleiter

Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Allee 76
74072 Heilbronn

info@hwk-heilbronn.de
www.hwk-heilbronn.de

Präsident:
Ulrich Bopp

Hauptgeschäftsführer:
Ralf Schnör

KreisSparkasse Heilbronn
BLZ 620 500 00
Konto 69 508
IBAN DE04 6205 0000 0000 0695 08

Volksbank Heilbronn
BLZ 620 901 00
Konto 108 050 009
IBAN DE97 6209 0100 0108 0500 09

Keine Einwände.



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT HEILBRONN

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Postfach 34 27 · 74024 Heilbronn

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Herr Hümpfner
Waltherstraße 9
97074 Würzburg

Heilbronn, 19.12.2019

Name: Frau Kalemba
37433
Durchwahl 07131 64- vormittags
Aktenzeichen: HN-33KU.P009-06
(Bitte bei Antwort angeben)

Kupferzell, Bebauungsplan „Beckenäcker“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.12.2019

Anlage(n)
0

Sehr geehrter Herr Hümpfner,

von dem o.g. Bebauungsplanverfahren sind keine landeseigenen Grundstücke
(Liegenschaftsverwaltung) betroffen. Eigene Planungen und Maßnahmen werden
nicht berührt.

Aus diesem Grund werden keine Bedenken oder Einwendungen von Seiten der
Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Jeanette Kalemba

Keine Einwände.



Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH			
eilt	H. H. E. S.		
heute	16. Dez. 2019		
Mit der Bitte um			
Bürgermeisteramt - Geislingen a. Kocher	14542 Braunsbach		
Bauung	nahme	prüfung	Verbleib



Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Waltherstraße 9
97074 Würzburg

Zuständig *Bettina Radschin*
Telefon 07906/94094-11
E-Mail *bettina.radschin@braunsbach.de*
AZ *Aktenzeichen*
bitte immer angeben
Datum 11.12.2019

Bebauungsplan „Beckenäcker“
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan.

Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Braunsbach zu o.g.
Anhörung keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Frank Harsch
Bürgermeister

Keine Einwände.



Von: Frey, Aline [mailto:Aline.Frey@waldenburg-hohenlohe.de]

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2020 11:08

An: Info <Info@balling.de>

Betreff: Gemeinde Kupferzell - Bebauungsplan Beckenäcker nach § 13 b - Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Hümpfner,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Beckenäcker“ auf der Gemarkung Kupferzell-Westernach.

Seitens der Stadt Waldenburg bestehen keine Einwendungen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Freundliche Grüße vom „Balkon Hohenlohes“

Aline Frey

Stadtverwaltung Waldenburg
Hauptamt
Hauptstraße 13
74638 Waldenburg

Telefon: +49 (0) 7942 108 27

Telefax: +49 (0) 7942 108 88

E-Mail: aline.frey@waldenburg-hohenlohe.de

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.waldenburg-hohenlohe.de>

Keine Einwände.



NOW - Postfach 1155 - 74551 Crailsheim

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Herrn Hümpfner
Waltherstraße 9
97074 Würzburg

Blaufelder Straße 23
74564 Crailsheim

Telefon 07951.481-0
Telefax 07951.481-40

info@now-wasser.de
www.now-wasser.de

Steuer-Nr. 57073-01811
Finanzamt Crailsheim

Ihr Zeichen, Nachricht
Schreiben vom
06.12.2019

Unser Zeichen, Abteilung
6742 - Kurz
TPA

Durchwahl, eMail
776

m.kurz@now-wasser.de

Datum
10.12.2019

**Stellungnahme der NOW
Bebauungsplan „Beckenäcker“, Gemeinde Kupferzell**

Sehr geehrter Herr Hümpfner,

im Schreiben vom 06.12.2019 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Beckenäcker“ der Gemeinde Kupferzell, Stellung zu nehmen.

Im betreffenden Plangebiet in Kupferzell-Westernach befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.

Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.

Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!

Mit freundlichen Grüßen

Marion Kurz
Sachbearbeiterin Planauskunft
Abteilung Projektplanung-/abwicklung

Anlage: NOW-Lageplan M. 1:5.000

Verteiler: MH, IK

Keine Einwände.



Von: Hauber Ulrich [mailto:u.hauber@netze-bw.de]

Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2020 09:18

An: Info <Info@balling.de>

Betreff: Kupferzell - Westernach, BG Beckenäcker

Sehr geehrter Herr Hümpfner,
vielen Dank für Ihr Schreiben mit der Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.
Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange hin durchgesehen und zur Kenntnis genommen.

Den eingezeichneten Platz für eine Umspannstation haben wir zur Kenntnis genommen.
Passt perfekt!

Weitergehenden Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht.
Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren.

Unsere Sammelmailboxadresse lautet: Netzplanung_HLB@netze-bw.de

Freundliche Grüße

Ulrich Hauber
Netzplanung

Netze BW GmbH
Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen

Telefon +49 7941 932 -293 Fax +49 7941 932 -361 Mobil +49 173 3022537
u.hauber@netze-bw.de www.netze-bw.de

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konemann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz.

Keine Einwände.



terranets bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Waltherstraße 9
97074 Würzburg

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de
www.terranets-bw.de

a.hirschfeld@terranets-bw.de
T +49 711 7812-1385
F +49 711 7812-1460

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
14.01.2020	1/1	Herr Hümpfner	06.12.2019	Dp-Hir Dn 200114_5

**Bebauungsplan "Beckenäcker" in Westernach
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (**gilt nur für rot markierten Bereich**)
liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen
werden.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
terranets bw GmbH

i.V.
Michael Lorenz
Planung und Bau

i.A.
Alexander Hirschfeld
Planung und Bau

Unter www.terranets-bw.de können Sie auch die Online-Leitungsauskunft der terranets bw nutzen.

Anlagen
Übersichtsplan

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführerin: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480
DVGW TSM geprüft ISO 50001, ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert
UST-IDNr.: DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600

Keine Einwände.



Von: Huber Daniel [mailto:D.Huber@transnetbw.de]
Gesendet: Montag, 20. Januar 2020 10:53
An: Info <Info@balling.de>
Betreff: 20200120 Stellungnahme Bebauungsplan „Beckenäcker“ in Kupferzell-Westernach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beckenäcker“ in Kupferzell-Westernach
Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hümpfner,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.
Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beckenäcker“ in Kupferzell-Westernach betreibt und plant die
TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.
Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht
erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße / Kind Regards

i. A. Daniel Huber
Genehmigungen / Bauleitplanung
Genehmigungen & Dialog Netzbau

TransnetBW GmbH | T +49 711 21858-3512
Vordernbergstr. 6 / F +49 711 21858-4451
Heilbronner Str. 35 M +49 171 3183360
70191 Stuttgart d.huber@transnetbw.de
www.transnetbw.de

TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum
Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: <https://transnetbw.de/de/datenschutz>

Besuchen Sie uns auf [LinkedIn](#), [Twitter](#), [XING](#) und [YouTube](#)

Keine Einwände.



Von: Ralf Münster [mailto:Ralf.Muenster@deutschebahn.com]
Gesendet: Donnerstag, 2. Januar 2020 11:08
An: Info <Info@balling.de>
Betreff: Bebauungsplan "Beckenäcker", Gem. Westernach
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Balling ,

öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.

Wir verweisen auf das beiliegende Hinweisblatt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Münster

Eigentumsmanagement
CS.R.04-SW(E) Mü

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe
Tel. (0721) 938-5816, Fax 069 26091-3386

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitzender), Alexander Doll, Berthold Huber, Prof. Dr. Sabina Jeschke, Ronald Pofalla,
Martin Seiler
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald

Keine Einwände.



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH
Herr Hümpfner
Waltherstr. 9
97074 Würzburg

Bearbeiter(in): Frau Herlein
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-155
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-7141

Datum
14.01.2020

Seite 1/1

Bebauungsplan mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan „Beckenäcker“

Sehr geehrter Herr Hümpfner,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Keine Einwände.

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitraova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Sauli

www.unitymedia.de